

Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe (Abstandsflächensatzung – AFS)

Vom 27.01.2021

Die Gemeinde Eitensheim erlässt aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 a) der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-B), das zuletzt durch Gesetz zur Vereinfachung baurechtlicher Regelungen und zur Beschleunigung sowie Förderung des Wohnungsbaus in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.12.2020 (GVBl S. 663) geändert worden ist, folgende

SATZUNG:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2 Abweichende Abstandsflächentiefe

Abweichend von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO beträgt die Tiefe der Abstandsfläche außerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten 0,8 H, mindestens jedoch 3 m. Dies gilt nicht vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge - hier genügen 0,4 H, mindestens jedoch 3 m - wenn das Gebäude an allen anderen Außenwänden Satz 1 beachtet. Wird ein Gebäude mit einer Außenwand an eine Grundstücksgrenze gebaut, gilt Satz 2 nur noch für eine Außenwand, wird es mit zwei Außenwänden an Grundstücksgrenzen errichtet, ist Satz 2 nicht anzuwenden.

§ 3 Bebauungspläne

Abweichende, in Bebauungsplänen festgesetzte Abstandsflächen bleiben unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

Gemeinde Eitensheim
Eitensheim, 27.01.2021



Manfred Diepold
1. Bürgermeister